DIE ARMUTSKONFERENZ.

ÖSTERREICHISCHES NETZWERK GEGEN ARMUT UND SOZIALE AUSGRENZUNG

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Per Mail: V7@sozialministerium.gv.at

Betreff: GZ: 2026-0.456.064 – „Novelle Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) und Sozialhilfe-Statistikgesetz"

Stellungnahme der Armutskonferenz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden

I. Allgemeiner Teil:

• I.I. Zum Kontext der gegenständlichen Stellungnahme

Die Armutskonferenz ist ein Netzwerk von über 40 sozialen Organisationen, Betroffeneninitiativen sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Sie thematisiert Hintergründe und Ursachen, Daten und Fakten, Strategien und Maßnahmen gegen Armut und soziale Ausgrenzung in Österreich. Gemeinsam mit Armutsbetroffenen engagiert sie sich für eine Verbesserung ihrer Lebenssituation. Die in der Armutskonferenz zusammengeschlossenen sozialen Organisationen beraten, unterstützen und begleiten über 500.000 Menschen im Jahr.

Die Sozialhilfe ist das letzte soziale Sicherungssystem. Ihre zentrale Funktion sollte sein, Armut und Not zu bekämpfen, in dem sie den Menschen, die ihre Existenz nicht (mehr) aus eigener

Kraft sichern können, die notwendigste Sicherung des Lebensunterhalts gewährt, ihren Wohnbedarf sichert und ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht.

Über 205 000 Menschen in Österreich beziehen im Jahresdurchschnitt Sozialhilfe. **Ihre Zusammensetzung ist sehr heterogen:** Der Großteil der Bezieher*innen von Sozialhilfe, 58 %, können nicht (erwerbs)arbeiten: Weil sie in Pension sind, eine chronische Erkrankung oder eine Behinderung haben, Kinder und Angehörige pflegen – oder selbst Kinder sind. Sie gehen in die Schule oder in den Kindergarten, sind in Pension, leben mit Behinderungen bzw. einer schweren chronischen Krankheit oder sind in Pflegebetreuung. 34% der Menschen in Sozialhilfe stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und können arbeiten. Weitere 8% arbeiten bereits, ihr Job ist aber derart miserabel bezahlt, dass es nicht reicht zum Leben und sie Zuzahlungen aus der Sozialhilfe brauchen.

Die Sozialhilfe stellt für viele Betroffene eine Bedingung dar, das eigene Leben überhaupt wieder zu stabilisieren und Perspektiven erarbeiten zu können. Diese Funktion nimmt die Sozialhilfe immer weniger wahr, wenn Änderungen fast immer Verschlechterungen bedeuten. So versagt sie darin, Menschen in Notlagen abzusichern.

Mit großer Besorgnis beobachteten wir einen **Wettlauf nach unten zu Lasten Hilfesuchender** in den Bundesländern, die immer schlechtere Bestimmungen, Leistungskürzungen und Sanktionen in ihren Landesgesetzgebungen vorsehen und in Bezug auf das gegenständliche Bundesgesetz fordern, sich an den eigenen niedrigsten Standards zu orientieren.

Die Sozialhilfe kommt den ärmsten zwei Prozent der Bevölkerung zu Gute, macht aber nur 0,4 Prozent des Staatsbudgets aus. **Mit der Sozialhilfe das Budget sanieren zu wollen, ist unsachlich und unseriös.** Da sind die Maßstäbe in der öffentlichen Debatte völlig entgleist.

In ihrem Wahrnehmungsbericht *„Vom Zustand der Sozialhilfe in Österreich“,* basierend auf den Antworten und Fallbeschreibungen von 700 Expert*innen der sozialen Praxis in Österreich, hat die Armutskonferenz systematisch die wesentlichen Mängel und Defekte des gegenwärtigen Systems der Sozialhilfe herausgearbeitet (siehe https://www.armutskonferenz.at/media/armutskonferenz_schatten_und_wahrnehmungsbericht_sozialhilfe_2026_online.pdf . Die Studie zeigt, dass die Ausgestaltung des Systems der Sozialhilfe für viele Betroffene keine ausreichende Existenzsicherung gewährt und Menschen in existenziellen Notlagen häufig zu spät oder gar nicht unterstützt. Lange Verfahrensdauern, unzureichende Wohnkostenübernahme, eine nicht funktionierende Soforthilfe und mangelhafte Hilfe in besonderen Notlagen verschärfen die Situation zusätzlich. Auf besondere Bedarfe – von Alleinerziehenden, Menschen mit Betreuungspflichten, gewaltbetroffenen Frauen, Wohnungslosen, Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen wird keine ausreichende Rücksicht genommen, Strafen wurden erhöht.

Im Sommer 2026 veröffentlichte die Armutskonferenz daher einen Vorschlag zur Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH – GG), um dem Gesetzgeber eine Hilfestellung zu leisten - mit Anregungen aus der Praxis und vorgeschlagenen Änderungen, welche Lösungen für die Probleme der sozialen Realität von armutsbetroffenen Menschen und für die gröbsten Mängel der Sozialhilfe beinhalteten. (siehe https://www.armutskonferenz.at/news/news-2026/armutskonferenz-legt-fertiges-sozialhilfegesetz-vor.html, abgerufen am 03.11.2026).

Es gibt viele **vergessene und verschwiegene Probleme in der Sozialhilfe**. Die Armutskonferenz rückt in ihrer Begutachtung jene Punkte ins Blickfeld, bei denen viele wegschauen, die beständig übersehen werden, greift die blinden Flecken der Debatte auf: Die *Soforthilfe* funktioniert nicht, die *Wohnkosten* sind nicht tragbar, *Härtefallregeln* fehlen, *psychisch Erkrankte* werden übersehen, *gewaltbetroffene Frauen* werden allein gelassen, *Hilfestellung und Angebote von Amtswegen* gibt es nicht, *Entscheidungsfristen* am Amt sind zu lange und es treten große Mängel im *behördlichen Vollzug* auf.

Soziale Schere schadet uns allen: Soziale Ungleichheit schadet. Zahlreiche Studien belegen: eine sozial polarisierte Gesellschaft bringt Nachteile – nicht nur für die Ärmsten. Angesichts der Schere zwischen Arm und Reich warnt die OECD seit Jahren vor mehrfachen Risiken: “Zunehmende Ungleichheit schwächt die Wirtschaftskraft eines Landes, sie gefährdet den sozialen Zusammenhalt und schafft politische Instabilität - aber sie ist nicht unausweichlich”.

Deshalb ist es entscheidend, in soziale Sicherheit und sozialen Zusammenhalt zu investieren.

Es muss immer darum gehen, die Armut zu bekämpfen, nicht die Armen.

I.II. Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf

Der Gesetzgeber hatte mit dem SH – GG erstmals auf dem Gebiet des “Armenwesens” vom Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 B–VG Gebrauch gemacht. Demnach ist der Bund für die Grundsatzgesetzgebung, die Länder sind für die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zuständig. Die durch das Bundesgrundsatzgesetz aufgestellten Grundsätze sind für den Landesgesetzgeber unbedingt und in vollem Ausmaß verbindlich. Das SH– GG als Grundsatzgesetz in der Materie des “Armenwesens” wird jedoch aufgrund der Ausgestaltung diesem Kompetenztatbestand nicht gerecht.

Auf diesem Grundsatzgesetz baut die gegenständliche Novelle zum SH – GG auf. Sie schafft diesen Sprung zur Erfüllung einer dem “Armenwesen” gerecht werdenden Sozialhilfe aber nicht. Sie verfehlt weitgehend die Chance, dringend erforderliche Verbesserungen umzusetzen und klare Mindeststandards in Österreich festzuschreiben, während sie eine Reihe von zum Teil kritischen Verschlechterungen vorsieht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist in weiten Teilen ungeeignet, Armut wirksam zu bekämpfen und Menschen mit existentiellen Notlagen schnell benötigte Hilfe zu gewähren.

Die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung werden zwar in die Zielbestimmungen des Gesetzesentwurfs (§ 1 Z 1) aufgenommen, allerdings wird dieser Anspruch in den weiteren Bestimmungen mangelhaft weiterverfolgt. Auch schwächt die Formulierung „hinwirken" das wichtige Ziel unnötig ab.

Lebensunterhalt und Wohnbedarf (§ 2) sollen weiterhin lediglich unterstützt, nicht aber tatsächlich gesichert werden. Ungeklärt bleibt, inwiefern angemessene Wohnkosten tatsächlich übernommen werden. Gerade angesichts steigender Wohn- und Lebenshaltungskosten kann eine unzureichende Absicherung des Wohnbedarfs dazu führen, dass armutsbetroffene Menschen in prekäre Wohnverhältnisse geraten. Eine Sozialhilfe, die keine verlässliche Existenz- und Wohnsicherung gewährleistet, kann ihren zentralen Auftrag nicht erfüllen.

Die formulierten **Grundsätze (§3) verlieren ebenso das Ziel der Armutsbekämpfung aus dem Fokus** und verfehlen gleichzeitig dem Kompetenztatbestand des Armenwesens nachzugehen. Obwohl in der Zielbestimmung des Gesetzes nun nicht mehr von einer weitestmöglichen Förderung einer optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu lesen ist, da dieser Passus aufgrund einer klaren Kompetenzverfehlung aus der Zielbestimmung entfernt wurde, werden die aktive Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen nun in den Grundsätzen des neuen Gesetzes ausdrücklich betont. Damit droht wiederum eine Ausweitung des Aufgabenbereichs in Richtung arbeitsmarktpolitischer Steuerung und eine Verfehlung der eigentlichen Aufgabe der Sozialhilfe.

Für Integration in den Arbeitsmarkt bräuchte es bedarfsgerechte, niederschwellige und individuell abgestimmte Förderung, die den unterschiedlichen Lebenssituationen der Betroffenen Rechnung trägt. Anhaltspunkte dafür sind im Entwurf nicht zu finden. Hingegen besteht eine höhere **Gefahr, dass Betroffene in soziale Not geraten, ohne dass sich ihre tatsächlichen Chancen auf eine Erwerbsintegration verbessern**.

Kritisch zu sehen, ist ebenso der vorgesehene **Vorrang von Sachleistungen (§3 Abs 5). Dieser schränkt die Autonomie und die eigenständigen Verfügungsmöglichkeiten der Betroffenen ein**. Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen benötigen Unterstützung, die ihre individuellen Bedürfnisse und ihre Entscheidungsfreiheit respektiert. Ein pauschaler Vorrang von Sachleistungen wird dem nicht gerecht und kann zudem zu einer weiteren Stigmatisierung führen. Problematisch wird es dort, wo aus einer begründungsbedürftigen Ausnahme ein pauschales Sonderregime für Menschen mit niedrigem Einkommen wird. Wenn Naturalienkarten pauschal für alle angeordnet werden, daraus große Sondersysteme für Arme entstehen, dann folgen Stigmatisierung, weniger Selbstständigkeit und Almosenwirtschaft. Pauschale Sonder-Sachleistungen für Arme in Sondersystemen erzeugen Entmündigung und Beschämung.

In der Öffentlichkeit wird meist alles, was nicht Geldleistung ist, unter „Sachleistung“ subsumiert. Wir würden aber vorschlagen, **Sach- von Dienstleistungen zu unterscheiden**. Das hilft uns, bei den Instrumenten zu differenzieren. Ein Kindergartenplatz, persönliche Assistenz und ein Hygienegutschein sind sozialpolitisch völlig unterschiedliche Instrumente, obwohl alle drei in Statistiken als „Sachleistungen“ erscheinen. Geld- und Dienstleistungen gelten in der Regel als **„autonomy-orientated help“,** Sachleistungen in Naturalien oder Bezahlkarten dagegen als **„dependency-orientated help“.** Da muss man genau hinsehen, was stärkt und was beschämt, was Selbständigkeit fördert und was schwächt. Sozialpolitisch lassen sich daraus folgende Prinzipien ableiten: Geldleistungen sichern die eigenständige Lebensführung, soziale Dienstleistungen unterstützen & befähigen sie, Sachleistungen sind begründungsbedürftig und der Sonderfall. Eine moderne Sozialpolitik muss deshalb nicht zwischen Geld und Angeboten wählen. Ihre Stärke liegt gerade in der Kombination: frei verfügbares Einkommens, soziale Dienstleistungen und gute öffentliche Infrastruktur.

Darüber hinaus fehlen für **dauerhaft erwerbsunfähige Menschen verpflichtend unbefristete Bescheide.** Die wiederkehrende Notwendigkeit von Anträgen und Überprüfungen schafft für diese Personengruppe unnötige bürokratische Belastungen und verhindert langfristige Planungssicherheit.

Besonders gravierend sind die vorgesehenen **Ausschlüsse und Ungleichbehandlungen bestimmter Personengruppen.** Mit der weiterhin bestehenden fünfjährigen Wartefrist (§ 4 Abs 1) wird der Zugang zu existenzsichernden Leistungen nicht an der tatsächlichen Bedarfslage, sondern an der Dauer des Aufenthalts festgemacht. Dies erhöht das Risiko von Armut, Wohnungslosigkeit und sozialer Ausgrenzung von Menschen, die bereits aufgrund ihrer Lebens- und Aufenthaltsbedingungen mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind. Auch der fortbestehende Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter ist in diesem Zusammenhang kritisch zu sehen und könnte im Widerspruch zur unionsrechtlichen Statusverordnung sowie zum Gleichbehandlungsgrundsatz stehen.

Die vorgesehenen unterschiedlichen Leistungsniveaus, mit denen offenbar vor allem auch Asylberechtigte adressiert werden sollen, scheinen **in ihrer Ausgestaltung unsachlich und diskriminierend und sind daher abzulehnen.** Die Vereinbarkeit der vorgesehenen niedrigeren Leistungen mit dem Unionsrecht und dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz erscheint zweifelhaft.

Ein weiteres **großes Problem stellen die fixen Leistungssätze und die Haushaltsdeckelung dar.** Durch diese Regelungen wird eine ausreichende Berücksichtigung individueller Lebens- und Bedarfslagen verhindert. Haushalte unterscheiden sich hinsichtlich ihrer tatsächlichen Wohn-, Betreuungs-, Gesundheits- und Lebenshaltungskosten erheblich. Pauschale Begrenzungen können dazu führen, dass Menschen trotz Sozialhilfebezugs ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Besonders deutlich wird dies bei den degressiv

ausgestalteten Kinderrichtsätzen, die Mehrkindfamilien überproportional benachteiligen. Dies birgt die **Gefahr, Kinderarmut zu verstärken** und die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern zu beeinträchtigen. Auch der vorgesehene Sachleistungszwang für zusätzliche Kinderleistungen scheint sachlich nicht gerechtfertigt und schränkt die Möglichkeiten der Familien ein, eigenständig und bedarfsgerecht für ihre Kinder zu sorgen.

Darüber hinaus bleiben die **Definitionen von Alleinerziehenden und Menschen mit Behinderungen zu eng**. Für Menschen mit Behinderung (MmB) wäre die Einführung einer eigenen Haushaltgemeinschaft sinnvoll. Denn volljährige MmB brauchen eine eigenständige sozialhilferechtliche Absicherung unabhängig davon, ob sie bei Eltern, in betreuten WGs oder anderen Unterstützungssettings leben.
Positiv zu bewerten ist hingegen, dass bei **Unterhaltsforderungen** von Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben nunmehr von der Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung auszugehen ist.

Die vorgesehene Regelung zum Einsatz der Arbeitskraft (§ 6a) ist kritisch zu beurteilen. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft sind zu eng gefasst. Die **Ausnahmebestimmungen für gesundheitlich beeinträchtigte Personen** müssen weiter gefasst werden, damit individuelle gesundheitliche Einschränkungen und deren Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit angemessen berücksichtigt werden können.

Hinsichtlich der Sanktionen (§9) bei Pflichtverletzungen bestehen nach wie vor zu weitreichende und unverhältnismäßige Sanktionsmöglichkeiten mit verpflichtenden Leistungskürzungen, während eine **sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar ist und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung fehlt**. Leistungskürzungen, die den ohnehin knapp bemessenen Lebensunterhalt noch weiter reduzieren, können existenzielle Notlagen verschärfen und dazu führen, dass Betroffene grundlegende Ausgaben wie Lebensmittel, Energie oder Wohnkosten nicht mehr finanzieren können. Besonders problematisch ist, wenn solche Kürzungen auch Auswirkungen auf die weiteren Haushaltsmitglieder haben, insbesondere die Kinder, die für das vermeintliche Fehlverhalten eines erwachsenen Haushaltsmitglieds bestraft werden.

Österreich hat sich zu bestimmten internationalen Menschenrechtsgesetzen und -standards verpflichtet, da es den UN-Sozialpakt, die Grundrechtecharta der Europäischen Union sowie die Europäische Sozialcharta ratifiziert hat. Damit sollte auch die Verpflichtung einhergehen die **Verwirklichung der sozialen Menschenrechte** schrittweise zu gewährleisten (unabhängig von allfälligen Erfüllungsvorbehalten), allen voran das Recht auf soziale Sicherheit sowie auf einen angemessenen Lebensstandard. Das letzte soziale Auffangnetz sollte dabei in Einklang mit Österreichs völkerrechtlichen Verpflichtungen gesetzt werden (siehe auch Amnesty International Österreich Bericht – Das Sozialhilfegrundsatzgesetz in Österreich, https://www.amnesty.at/media/11264/amnesty_report_das-sozialhilfe-grundsatzgesetz-in-oesterreich-ein-schritt-zurueck-fuer-die-menschenrechte_oktober-2023.pdf , abgerufen am 10.11.2026).

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf seinem erklärten Anspruch, „auf die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung hinzuwirken", im Wesentlichen nicht gerecht wird. Stattdessen beinhaltet der Entwurf restriktive Anspruchsvoraussetzungen, pauschale Leistungsbegrenzungen und Ausschlüsse. Die möglichen Folgen sind weitreichend: Eine zunehmende Verfestigung von Armut, eine Verschärfung von Kinder- und Familienarmut, ein erhöhtes Risiko von Wohnungsverlust und sozialer Ausgrenzung sowie eine zusätzliche Benachteiligung ohnehin vulnerabler Personengruppen.

Insofern der gegenständliche Entwurf einen Versuch unternimmt, Kinder, Familien, Alleinerzieher*innen, Frauen, international Schutzberechtigte, Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit sonstigen Sonderbedarfen zu benachteiligen, ist dies in seiner Gesamtheit abzulehnen. Sowohl unionsrechtliche, völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Vorgaben, als auch die diesbezügliche Judikatur sind weitgehend eindeutig. Das Grundsatzgesetz hat sich an diese zu halten.

Die Normadressaten, insbesondere daher armutsbetroffene Menschen, sollten darauf vertrauen können, dass der **Gesetzgeber nur Gesetzesbestimmungen zur Beschlussfassung bringt, von denen er erwarten darf, dass sie nicht gegen das Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht verstoßen und von der Aufhebung durch die Höchstgerichte betroffen sein werden**. Davon kann beim gegenständlichen Entwurf nicht mit hinreichender Klarheit ausgegangen werden.

Was fehlt ist daher eine grundlegende Neuausrichtung des Gesetzes: Sozialhilfe muss ein verlässliches, menschenwürdiges und existenzsicherndes soziales Netz gewährleisten. Sie muss sich am tatsächlichen Bedarf der Menschen orientieren, individuelle Lebenslagen berücksichtigen und soziale Teilhabe ermöglichen. Ziel muss es sein, Armut wirksam zu verhindern und zu bekämpfen, gesellschaftliche Ausgrenzung abzubauen und allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben in Würde zu ermöglichen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

• Zu § 1 Ziele:

Die inhaltliche Bezeichnung des Gesetzes bleibt beim **Terminus "Sozialhilfe"**. Es wird weiterhin schon aus der Bezeichnung des Gesetzes klar, dass nicht ein System der Mindestsicherung eingerichtet wird. Die Ziele eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes stellen einen wesentlichen Prüfmaßstab für den VfGH dar und diese haben sich innerhalb des Rahmens des Kompetenztatbestandes "Armenwesen" zu bewegen. Nach der Judikatur des VfGH bemisst sich die Sachlichkeit eines Sicherungssystems insbesondere danach, ob das von ihm verfolgte Ziel erreicht

wird. Grundsätzlich begrüßt die Armutskonferenz, dass eine ihrer langjährigen Forderungen Eingang in die Zielsetzung gefunden hat, nämlich dass bei der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln auch auf die **Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung** Bedacht genommen werden muss. Damit wird – zumindest in der Zielbestimmung - nunmehr wieder stärker die Funktion und der eigentliche Zweck der Sozialhilfe normiert. Auch wenn mit der Formulierung „hinwirken" das eigentliche Ziel wieder abgeschwächt wird.

Die vom Gesetzgeber formulierten Zielsetzungen greifen zu kurz. Eingang in die Zielbestimmungen sollte jedenfalls auch die Existenzsicherung für ein **menschenwürdiges Leben** finden und es sollte festgehalten werden, dass die Absicherung von grundlegenden Lebensbedürfnissen und soziale Teilhabe angestrebt werden müssen. Diese Zielsetzungen wären tatsächlich auch vom **Kompetenztatbestand "Armenwesen"** umfasst, der nach der Rechtsprechung des VfGH (12.12.2019, G 164/2019, G171/2019) verlangt, dass die soziale Hilfsbedürftigkeit das ausschlaggebende und einzige Motiv für die Leistungsgewährung darstellt, welches damit die absolute Untergrenze des Einkommens markieren soll, das erforderlich ist, auch von Armut betroffenen Menschen ein Leben in Würde zu erlauben. Da unterhalb dieses Systems kein weiteres soziales Netz existiert, auf welches zurückgegriffen werden kann, sollte dieses Netz (gleichgültig ob als Sozialhilfe bezeichnet oder als Mindestsicherung) jedenfalls die Funktion der Bedarfsdeckung zur Gänze erfüllen.

Insofern war auch überfällig „die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern" aus der Zielbestimmung zu streichen, ist diese Zielbestimmung doch nicht vom Kompetenztatbestand „Armenwesen" im Sinne des Art 12 B-VG umfasst, da diese Materie tatsächlich in die Kompetenz des Bundes fällt und dafür konkret das Arbeitsmarktservice zuständig ist. Gleichzeitig sei aber betont, dass sowohl in § 3 Abs 4 Grundsätze wie auch in §5 a ff und § 6a Detailregelungen neu aufgenommen wurden, die auch diese Zielbestimmung als Grundlage zu haben scheinen. Ob diese Bestimmungen von der Zielsetzung und vom Kompetenztatbestand gedeckt sind, ist zu bezweifeln.

Negativ fällt ins Gewicht, dass „integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen" in der Zielbestimmung enthalten bleibt. Es ist mehr als fraglich, ob dieses Ziel tatsächlich mit dem Kompetenztatbestand nach Art 12 B-VG vereinbar ist und zudem diese Materie im Integrationsgesetz, dem Fremdenpolizeigesetz, ua. geregelt wird. Der VfGH hat sich bisher die dogmatische Auseinandersetzung erspart, weil lediglich dieser Zielbestimmung entsprechende Bestimmunen als verfassungswidrig aufgehoben wurden (VfGH vom 12.12.2019, G 164/2019, G171/2019, RZ 72).

Bei der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollte zudem auch die jeweils erforderliche **Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen** sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung gewährleistet werden. Dazu

gehören **schnelle Sofort- und Überbrückungshilfen, kürzere Entscheidungsfristen (jetzt 3 Monate), die Pflicht zum schriftlichen Bescheid, der Anspruch auf Hilfestellung mit klient:innennorientierten Dienstleistungen, Beratungen und sozialen Angeboten von Amts wegen, Ausbildungs- und Fortbildungsstandards für Referent:innen auf den Ämtern**. Weiters zu berücksichtigen, dass

- für die Antragstellung die Möglichkeit einer digitalen Beantragung eingerichtet ist, gleichzeitig soll eine persönliche niederschwellige Beantragung bzw. Beratung immer möglich sein und gewährleistet bleiben,
- Antragstellung in mehreren Sprachen ermöglicht wird,
- Antragstellung in leichter Sprache ermöglicht wird,
- Bescheide mehrsprachig ausgestellt werden,
- Übernahmebestätigungen bzw. Eingangsstempel von Amts wegen und nicht bloß auf Verlangen gewährt werden,
- Bescheide nachvollziehbar und nach Möglichkeit in einfacher Sprache ausgestellt werden,
- Sozialarbeiter*innen in den Behörden bei Erstanträgen, drohenden Sanktionierungen und Abweisungen des Antrages wegen fehlender Mitwirkung sowie bei Fragen hinsichtlich der Feststellung bzw. Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit miteinbezogen werden,
- das Prinzip der Amtswegigkeit wahrgenommen wird - sozialarbeiterisches und barrierefreies Verständnis der Manuduktionspflicht sowie einheitliche und amtswegige Unterstützung bei Mitwirkungspflichten,
- Weisungen für den Vollzug (Vollzugshandbücher) veröffentlicht werden.

Siehe hierzu: Vorschlag der Armutskonferenz zu Änderungen von Gesetzesbestimmungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (https://www.armutskonferenz.at/media/vorschlag_armutskonferenz_aenderung_gesetzesbestimmungen_shgg_2026.pdf

Zu § 2 Bedarfsbereiche:

Der Begutachtungsentwurf verabsäumt es, korrespondierend zur Ergänzung der Zielneuformulierung um “die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung” auch § 2 Abs 1 dahingehend abzuändern, dass **Geld- oder Sachleistungen nicht nur zur Unterstützung geboten werden, sondern die Sicherung des Lebensunterhaltes und die Deckung des Wohnbedarfes gewährleisten sollen**. Nur durch die Sicherung der grundlegenden Lebensbedürfnisse können die in § 1 genannten Ziele angestrebt werden.

Grundsätzlich scheint eine Klarstellung, dass **in der Krankenversicherung nicht zur Gänze abgedeckte Bedarfe** sehr wohl in den Anwendungsbereich der Sozialhilfe fallen und dort nach

den üblichen Voraussetzungen zu entsprechenden Leistungen führen müssen, begrüßenswert. Diese umfassen nach den erläuternden Bemerkungen auch die Übernahmen von Selbstbehalten und Kostenbeteiligungen in der Krankenkasse. Fraglich ist, ob hier nicht auch eine darüber hinausgehende Regelung aufgenommen werden könnte, die Krankenversicherungsschutz auch für bestimmte Personengruppen vorsieht, die keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben (wegen fehlender Meldung oder Aufenthaltsstatus; siehe dazu zB https://www.neunerhaus.at/wp-content/uploads/2026/03/2026_Policy-Paper_Gesundheitsversorgung.pdf), sofern hier die soziale Hilfsbedürftigkeit das einzige Motiv der Gewährung ist. Die Erweiterung in diesem Sinne wäre zu begrüßen.

Die bisherige Formulierung in § 2 Abs 5 gebot es, dass die derzeitigen Ausführungsgesetze vorsahen, einen Wohnzuschuss/eine Wohnbeihilfe nicht vom tatsächlichen Wohnaufwand, sondern vom Richtsatz abzuziehen bzw. einen gleichzeitigen Bezug von Sozialhilfe und Wohnbeihilfe im Ergebnis auszuschließen. Das führte bisher dazu, dass – in Kombination mit den normierten Höchstsätzen - die Hilfe suchende Person den **angemessenen Wohnbedarf** von der Leistung, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist, finanzieren muss. Eine Änderung dieser Gesetzeslage ist – nicht zuletzt auch aus Sachlichkeitserwägungen - dringend erforderlich und es wird begrüßt, dass der Grundsatzgesetzgeber eine Neuformulierung dieser Bestimmung vorgesehen hat.

Die Regelung wird nunmehr dahingehend verstanden, dass den Ländern durch die Einführung einer **Kann-Bestimmung** die Möglichkeit eingeräumt wird, den **gleichzeitigen Bezug von zB Wohnbeihilfe und Sozialhilfe** nicht mehr ausschließen zu müssen, sondern ausschließen zu können (Kummulierungsverbot vs. Kummulierungsmöglichkeit). Wenn die Bestimmung, wie sich wohl aus dem eindeutigen Wortlaut ergeben müsste, so ausgelegt wird, dass dieser Ausgestaltungsspielraum der Länder allerdings dann begrenzt ist, wenn der für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche, regelmäßig wiederkehrende Aufwand (Abs. 3) nicht tatsächlich gedeckt ist, ist die Bestimmung grundsätzlich zu begrüßen. In diesem Fall darf der Abzug von landesgesetzlichen Leistungen zur Minderung des Wohnaufwandes von Leistungen der Sozialhilfe nicht mehr im Ermessen der Landesgesetzgeber stehen. Unklar bliebt hier das Verhältnis zur Regelung in § 7 Abs 1 zweiter Satz wonach zu den Leistungen Dritter auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs zählen. Die Regelung des § 2 Abs 5 stellt aber wohl die lex specialis dar und geht damit der Regelung in § 7 Abs 1 zweiter Satz vor.

Fraglich bleibt hier aber ungeachtet dessen das **Verhältnis zur Wohnkostenpauschale** nach § 5 Abs 6 und scheint die Regelung daher unklar und unvollständig. Hierzu enthalten die erläuternden Bemerkungen keine Ausführungen. Es sollte jedenfalls eine Regelung vorgesehen werden, mit welcher flexibler den tatsächlichen Wohnkosten Rechnung getragen werden kann.

Der gegenständliche Entwurf sollte daher eine Regelung vorsehen, die sicherstellt, dass Landesgesetzgeber angehalten werden zu **gewährleisten, dass die tatsächlichen, nachgewiesenen Mietkosten übernommen werden,** welche an den angemessenen Wohnkosten auf Grundlage der ortsüblichen, durchschnittlichen Kosten für Wohnungen mittlerer Qualität regional gestaffelt orientiert werden sollten. Dabei ist auf relevante statistische Daten Bedacht zu nehmen.

Gemäß den erläuternden Bemerkungen sollen zudem (wie bisher) nur landesgesetzliche **Heizkostenzuschüsse** nicht der Anrechnung unterliegen. Es sollten aber auch sonstige Heizkostenzuschüsse nach bundesgesetzlichen Regelungen anrechnungsfrei bleiben und ist eine entsprechende Regelung grundsatzgesetzlich geboten. Die entsprechende Bestimmung in § 7 Abs 4, wonach Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, von der Anrechnung ausgenommen werden können, die eine Anrechnungsfreiheit gewährleisten konnte, wurde nämlich ohne weitere Erläuterung im Gesetzestext gestrichen.

- Zu § 3 Allgemeine Grundsätze:

Die allgemeinen Vorgaben in § 3 bleiben zum Teil unverändert, allerdings wird bereits in den Grundsätzen der "neue" Charakter der Sozialhilfe hervorgehoben, nämlich, dass Leistungen der Sozialhilfe von der dauerhaften **Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur aktiven Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit der Bezugsberechtigten** dienen, abhängig zu machen sind, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind. Bei Personen im Anwendungsbereich des Integrationsgesetzes (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, sind überdies die dort vorgesehenen Verpflichtungen zu beachten. Dieser Grundsatz wird dann in den §§ 5 bis 5c und der darin zum Ausdruck gebrachten Differenzierung auch noch deutlich verstärkt.

Wie bereits hinsichtlich der Zielbestimmung ausgeführt, scheint eine mögliche Kompetenzüberschreitung im Raum zu stehen. Insgesamt scheint **Integration in die Gesellschaft / Integration ins Erwerbsleben als vorrangiges Ziel** (siehe Zusammenschau § 1 und Grundsätze in § 3 Abs 4) **wohl nicht zur Gänze mit dem Kompetenztatbestand „Armenwesen" vereinbar**. Auch hat die ursprünglich angedachte Regelung einer Integrationsbeihilfe in einem eigenen Bundesgesetz (Integrationsbeihilfengesetz – IBHG) / Kompetenzgrundlage für bundesrechtliche Regelungen) nicht Eingang in den Entwurf gefunden und bildet der Kompetenztatbestand des Art 12 B-VG „Armenwesen" jedenfalls die Determinante für die Regelungen, die von diesem Grundsatz umfasst sind.

Zudem scheint die Formulierung „zur aktiven Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit der Bezugsberechtigten dienen" unbestimmt und wird die Formulierung wohl zu Auslegungsschwierigkeiten führen, die in den Ländern zu unterschiedlichen Ausgestaltungen führen werden. In diesem Sinne ist die Bestimmung für eine Vereinheitlichung wie vom Gesetzgeber behauptet nicht zielführend.

Auch der Bezug darauf, dass **Personen im Anwendungsbereich des IntG** die dortigen Verpflichtungen zu beachten haben, ist überschießend. Die **enge Verknüpfung mit dem IntG** muss wohl aus kompetenzrechtlicher Sicht daher hinterfragt werden, siehe dazu auch unten.

Keine Änderung erfährt die Bestimmung des Abs 5, wonach Leistungen der Sozialhilfe weiterhin vorrangig als Sachleistungen vorzusehen sind, soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Der zwingende **Vorrang von Sachleistungen** stellt einen starken Eingriff in die Autonomie hilfeempfangender Personen dar und erscheint in dieser pauschalen Form jedenfalls weiterhin überschießend. Im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhaltes ist aus sachlichen Erwägungen nicht nachvollziehbar, weshalb nicht durch pauschale Geldleistungen eine höhere Effizienz der Leistungsziele zu erwarten ist. Nach den Zielbestimmungen soll durch Leistungen der Sozialhilfe insbesondere die (Wieder-)Eingliederung "in das Erwerbsleben weitest möglich gefördert werden". Das dieses Ziel durch Sachleistungen für den Lebensunterhaltes, die nicht autonomiefördernd sind, verfolgt werden soll, erscheint lebensfern.

Zudem soll festgehalten werden, dass es wohl auch notwendig erscheint **zwischen Sach- und Dienstleistungen zu unterscheiden.** Soziale Dienstleistungen sind Pflegehilfen, Assistenz, Kinderbetreuung, Bildungsangebote oder Familienberatung. Sachleistungen hingegen umfassen im eigentlichen Sinne eben „Sachen" wie Lebensmittel, Wohnung, Wäsche, Hygieneartikel, Schulsachen etc. Das Angebot und der Support durch soziale Dienstleistungen erhöht in der Regel die Handlungsspielräume und Teilhabemöglichkeiten der Betroffenen. Bei Sachleistungen sind die Effekte tendenziell umgekehrt. Auch hier liefert der Entwurf keine hinreichende Differenzierung.

Die **Regelung zur Erweiterung des Bedarfszeitraums** (§3 Abs 6) ist grundsätzlich zu begrüßen, wonach Leistungen zwar frühestens ab der erstmaligen Antragstellung erfolgen sollen, aber der Leistungszeitraum insofern erstreckt ist, „sofern der Behörde nicht Umstände bekannt werden, die ein unverzügliches Tätigwerden erfordern". Es wird nicht definiert, welche Umstände das sein sollen, auch die erläuternden Bemerkungen enthalten keine weiteren Ausführungen dazu.

Insgesamt könnte die Bestimmung aber wohl so verstanden werden, dass sofern eine Notlage bei einer grundsätzlich anspruchsberechtigten Person vorliegt und die Behörde davon Kenntnis erlangt, unverzügliches amtswegiges Tätigwerden erforderlich ist und daher jedenfalls Regelungen zur amtswegigen Soforthilfe durch die Landesgesetzgeber normiert werden müssen, was zu begrüßen ist. Wie die dann **erforderliche „Soforthilfe"** gewährleistet wird, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen und kann daher durch diese Regelung eine Vereinheitlichung nicht sichergestellt werden. Hier sollten noch die erforderlichen Konkretisierungen im Grundsatzgesetz erfolgen, die auch grundsätzlich in einem Grundsatzgesetz zulässig wären, da hier der Bedarf nach einheitlichen Detailregelungen besteht, die Fragen von grundsätzlich

Bedeutung für das ganze Bundesgebiet betreffen (VfGH vom 12.12.2019, G 164/2019). Es sollten daher zwingend Regelungen für eine wirksame Soforthilfe mitaufgenommen werden.

Zwar wird nun klargestellt, dass eine Ausnahme für die Erstreckung der Leistungszuerkennungszeiträume nur beispielhaft für dauerhaft erwerbsunfähig Bezugsberechtigte zu verstehen ist. Die Länder können daher auch andere Ausnahmen vorsehen (vgl. VfGH VfSlg. 20.359/2019 Rz 41), was zur Vermeidung unsachlicher Differenzierungen uU sogar geboten ist.

Weiterhin besteht allerdings aufgrund des letzten Satzes in Abs 6 **keine Verpflichtung für die Landesgesetzgebung unbefristete Leistungszuerkennungen für bestimmte dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehende Personengruppen vorzusehen**, sondern wird lediglich eine Einräumung einer Möglichkeit normiert auch länger laufende Bescheide vorzusehen.

Es fehlt damit die gänzliche Entfristung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, was aus sachlichen Erwägungen nicht nachvollziehbar ist und angesichts der Defizite bei der Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention geboten erscheint und auch in den erläuternden Bemerkungen der zitierten Stellungnahme der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem VertretungsNetz zur Sozialhilfe Neu [SOZIALHILFE NEU – Regelungen für Menschen mit Behinderungen, die als dauerhaft erwerbsunfähig gelten, Stellungnahme vom 10.04.2026, veröffentlicht auf www.vertretungsnetz.at]) gefordert wird. Der Gestaltungsspielraum der Landesgesetzgeber scheint daher im Hinblick auf eine Vereinheitlichung und insbesondere die Entlastung der Betroffenen noch zu weit.

Darüber hinaus sollte auch sonst bei **Personen, bei denen sich die Lebensumstände mittel- bis langfristig nicht ändern werden**, die Praxis der kurzen Bescheidausstellung vermieden werden, da ein unnötiger Verwaltungsaufwand für die Behörden und mehr Aufwand für die Betroffenen und Beratungsstellen verursacht wird und diese verbunden mit langen Bearbeitungszeiten der Anträge immer wieder zu Leistungslücken und Versorgungsmängeln für die Betroffenen führen.

Daher sollten Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich für eine Mindestdauer von zumindest sechs Monaten gewährt werden, sofern nicht offenbar im Einzelfall eine Person von der Notlage nur kürzer betroffen ist.

Weiters ist in der **Praxis die Entscheidungsdauer über Anträge der Parteien oft viel zu lang**.

Für viele Betroffene bedeutet dies monatelang ohne Unterstützung zu sein, in der die Versorgung ihrer grundlegenden Lebensbedürfnisse gefährdet ist, Betroffene Schulden aufbauen und Wohnungs- und Energiebedarf nicht gedeckt werden können.

Die EU-Kommission hebt eine **maximale Verfahrenszeit von einem Monat** bei der Sozialhilfe, wie sie bei der Mehrheit der EU-Staaten üblich ist (teilweise sogar wesentlich kürzer), positiv hervor (siehe Vorschlag der EU-Kommission für eine Empfehlung des Rates für ein

angemessenes Mindesteinkommen zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion (2022, 26), eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022SC0313, abgerufen am 03.11.2026).

Zugleich weist sie auf potenziell negative Effekte von langen Antragsverfahren auf die take-up-Rate in manchen Mitgliedstaaten hin, unter anderem in Österreich. Es sollten daher die Landesgesetzgeber sicherstellen müssen, dass über Anträge ohne unnötigen Aufschub spätestens einen Monat nach Einlangen zu entscheiden ist. Eine entsprechende verfahrensrechtliche Regelung wurde im neuen Entwurf nicht aufgenommen und sollte diese jedenfalls erfolgen.

Die Armutskonferenz fordert zudem wie in ihrem Vorschlag zur Änderung von Gesetzesbestimmungen im SH – GG, dass die **Einstellung von Leistungen nur mit schriftlichem Bescheid** erfolgen darf, wobei die **rückwirkende Einstellung ausgeschlossen sein muss**. Eine Rückforderung kann zudem nur im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung erfolgen. Entsprechende grundsatzgesetzliche Vorgaben für die Landesgesetzgebung sollte der gegenständliche Entwurf daher jedenfalls enthalten. Diese fehlen weiterhin.

Grundsätzlich aus Sachlichkeitserwägungen zu begrüßen ist die **Neuaufnahme von vorübergehenden Abwesenheiten** in § 3 Abs 7. Weder im Gesetz noch in den erläuternden Bemerkungen sind die berechtigten Abwesenheiten allerdings näher definiert, sondern nur beispielhaft im Gesetzestext genannt, die Dauer wird nicht festgelegt und wird wohl wieder zu Uneinheitlichkeit in Praxis der Länder führen, da ein weiter Gestaltungsspielraum vorliegt. Allerdings wird wohl auch die Rsp zu „gewöhnlichem Aufenthalt“ bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit eine Rolle spielen müssen (insbesondere zu § 66 JN), wonach sich der Aufenthalt einer Person ausschließlich nach tatsächlichen Umständen bestimmt und weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts abhängig ist. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen. Sonst wird auch auf die bisherige diesbezügliche LVwG Rsp zurückgegriffen werden können.

Eine Regelung zur **Klarstellung der Vermeidung von allfälligen verfassungsrechtlich unzulässigen Wartezeiten** in Abs 8 ist zu begrüßen. Allerdings scheint es aus Sachlichkeitserwägungen fraglich, ob nicht grundsätzlich bei allen Personen, bei denen es zB bei einem Wechsel des Bundeslandes zu Wartefristen kommen oder grundsätzlich für obdachlose Personen(denen nach den erläuternden Bemerkungen zur derzeitigen Fassung des SH-GG auf deren Antrag eine Hauptwohnsitzbestätigung auszustellen ist nach § 19a MeldeG und dieser Vorgang unter Umständen in der Praxis auch zu Wartezeiten führen kann bzw. in manchen Gemeinden gar nicht möglich ist), grundsätzlich eine gleichlautende oder entsprechende Regelung normiert werden müsste, um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen.

- Zu § 4 Bezugsberechtigung:

Die auch im derzeitigen SH-GG normierte "**Fünf-Jahre-Wartefrist**" (§ 4 Abs 1) ist grundsätzlich mit dem nationalen Fremdenrecht abgestimmt und entspricht weitgehend auch den unionsrechtlichen Vorgaben (siehe Rechtsgutachten im Auftrag der Caritas Österreich (2024/01), *Walter J. Pfeil*, Zu den Grenzen von (weiteren) Einschränkungen in der Sozialhilfe, S 3).

Ungeachtet dessen, sind Wartefristen abzulehnen, da sie den Menschen Hilfe in der Not versagen, sie systematisch in Armut befördern und ihnen jegliche Existenzgrundlage sowie die Grundlagen für Integration entziehen. Es widerspricht den Maßgaben der sozialen Menschenrechte, wenn Hilfe nicht an die akute Bedürftigkeit einer betroffenen Person anknüpft.

Grundsätzlich ist daher geboten, Leistungen am akuten Bedarf einer Person auszurichten und nicht an der Aufenthaltsdauer oder Niederlassungsqualität.

Gemäß Art 31 der seit 12.06.2026 geltenden **Verordnung (EU) 2024/1347** (Status-VO) werden Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde hinsichtlich der sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe wie Staatsangehörige des ihnen internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaats behandelt.

Dabei kann nach Art 31 Abs 3 die Gleichbehandlung in Bezug auf die Sozialhilfe für Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, auf Kernleistungen beschränkt werden, wenn diese Möglichkeit im nationalen Recht vorgesehen ist. Allerdings wird in der neuen VO als Kernleistung auch die Mindesteinkommensunterstützung und Wohngeld, soweit diese Leistungen Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats nach nationalem Recht gewährt werden, angeführt. **Ein Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter bzw. die Beschränkung auf Leistungen der Grundversorgung dürfte daher nicht mehr mit dem unmittelbar geltenden Unionsrecht vereinbar sein.**

Die Landesgesetzgeber haben die neue VO unmittelbar anzuwenden und diesbezüglich auch das Grundsatzgesetz unangewendet zu lassen. Entsprechendes halten auch die erläuternden Bemerkungen (S 3) fest.

Mittlerweise ist zudem ein **Vorabentscheidungsansuchen des LVwG Tirol vom 17.09.2026 zu LVwG-2026/23/2184** anhängig, mit welchem dem EuGH unter anderem die Rechtsfrage zu Klärung vorgelegt wurde, ob ein Sozialhilfesystem, das subsidiär Schutzberechtigten lediglich Leistungen in der Höhe der Grundversorgung gewährt, während Staatsangehörige unter günstigeren Bedingungen Leistungen der Mindestsicherung erhalten, mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe https://www.lvwg-tirol.gv.at/medieninformationen/medieninformation/medieninformation-vom-23092026/). Auch soll geklärt werden, wie die Mindesteinkommensunterstützung und das Wohngeld, welche nach Art 31 Abs 2 der Status-VO (EU) 2024/1347 einen Bestandteil der sogenannten Kernleistungen darstellen, auszulegen sind.

Daher bleibt weiterhin aus unionsrechtlicher Sicht der Umfang von Kernleistungen und Kernleistungen nach dieser Bestimmung unklar, die ja aufgrund des Wortlautes auf Grundversorgungsleistung beschränkt bleiben. Nach der Status-VO (EU) 2024/1347 müssen subsidiär Schutzberechtigten gewährte Leistungen aber zumindest die in der VO angeführten Kernleistungen erreichen; die Kernleistungen werden hier aber zugleich als Obergrenze definiert, wodurch den Ländern aber wohl der unionsrechtlich geboten notwendige Spielraum genommen wird.

Insgesamt scheint aus verfassungsrechtlicher Sicht der **Ausschluss subsidiär schutzberechtigter Personen**, bei denen eine Aufenthaltsverfestigung eingetreten ist, nicht haltbar, haben subsidiär Schutzberechtigte – sowie wie auch Asylberechtigte – ihr Herkunftsland doch nicht aus freiem Entschluss verlassen und ihren Wohnsitz in Österreich nicht frei gewählt. Verfassungsrechtlich scheint mit Blick auf sonstige Drittstaatsangehörige und die jüngeren Rechtsprechungen des VfGH (VfGH vom 01.07.2026, G 42/2026 ua) jedenfalls aber die Gefahr der Verletzung des in Art I Abs 1 BVG- Rassendiskriminierung iVm Art 7 B-VG normierten Rechts auf Gleichbehandlung Fremder untereinander durch den Ausschluss gegeben zu sein.

Menschen, deren Leben oder Unversehrtheit im Herkunftsstaat massiv bedroht ist und die deshalb in Österreich subsidiär schutzberechtigt sind und zudem einen materiell rechtlichen dauernden Aufenthalt innehaben, sind asylberechtigten Personen und somit österreichischen Staatsangehörigen gleichzustellen. Die Ansprüche von Personen mit Vertriebenenstatus sind als hoheitliche Ansprüche festzulegen, um effektive Rechtschutzmöglichkeiten zu gewährleisten.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass die **gänzliche Streichung des derzeitigen § 4 Abs 3 zu begrüßen** ist, der der Landesgesetzgebung bisher die Möglichkeit einräumte ergänzende Regelungen über einen temporären oder dauerhaften Ausschluss von der Bezugsberechtigung vorzusehen - auch wenn diese Bestimmung aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes und der damit einhergehenden Unzulässigkeit des Ausschluss wegen der Staatsangehörigkeit oder der Aufenthaltsdauer, aber etwa auch wegen der Dauer des bisherigen Bezugs von Sozialhilfe und des ohnehin sehr weitreichenden Ausschlusstatbestandes der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nur eingeschränkt für die Landesgesetzgeber Regelungspielräume eröffnete. Die Bedeutung der Streichung ist daher gering.

- Zu § 5 Monatliche Leistungen der Sozialhilfe:

Die allgemeine Sozialhilfe, die 100% des Richtsatzes darstellt, scheint vorrangig auf jene in § 6a Abs 2 angeführten Personen abzuzielen, die vom Einsatz der Arbeitskraft im Sinn des § 3 Abs 4 ausgenommen sind und schließlich auf jene die zwar arbeitsfähig sind aber schon in die Gesellschaft und in das Erwerbsleben integriert waren. Also sowohl Personen, die aktuell eine vollversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, als auch Personen, die bereits ein Mindestmaß an Erwerbstätigkeitszeiten nachweisen können (mindestens 13 Wochen bei

Antragstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. mindestens 26 Wochen bei Antragstellung ab Vollendung des 25. Lebensjahres), da diese nach den erläuternden Bemerkungen keine Zielgruppe der Regelungen nach §§ 5a bis 5c sind.

Damit werden die grundsätzlich anspruchsberechtigten Personen **in zwei verschiedene Personenkreise unterteilt** und es stellt sich hier die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der Differenzierung, auch mit Blick auf die Zielsetzung auf "die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung hin[zu]wirken". Jedenfalls ist der betroffene Personenkreis durch § 6a Abs 2 Z 8 nicht abschließend definiert und es bleibt somit den Landesgesetzgebern überlassen, welche Personen die 100% Leistung aus der allgemeinen Sozialhilfe erhalten können.

Die grundlegende Änderung der Vorgaben für die pauschalen monatlichen Geldleistungen betrifft die **weitgehende Umstellung von Höchstsätzen auf Sätze, die grundsätzlich nicht über- aber auch nicht (bzw. nur aufgrund der Anrechnung von Leistungen Dritte und eigener Mittel oder Sanktionen) unterschritten werden dürfen** (Fixsätze). Demnach mangelt es dem Entwurf weiterhin an Mindestsätzen auf dem Niveau des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes, die von den Landesgesetzgebern überschritten werden können und konterkariert dies das Ziel auf die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung hin[zu]wirken. Die Einführung von Fixsätzen entspricht zwar dem Vereinheitlichungsgedanken, aber nur durch die Wiedereinführung von Mindestsätzen kann dem Bedarf im Einzelfall tatsächlich Rechnung getragen werden. Die Aufnahmen solcher Mindestsätze ist aus Sicht sozialer Menschenrechte wieder dringend geboten.

Auch werden die Differenzierungen nach der Haushalts- bzw. Familiensituation der jeweils Bezugsberechtigten wie bisher beibehalten, was kritisch zu sehen ist, da diese pauschal ohne konkrete Bedarfsberücksichtigung im Einzelfall oder von sonstigen Sonderbedarfen normiert werden. Die Änderungen in der Bestimmung betreffen nach den erläuternden Bemerkungen nur Klarstellungen.

Zudem wird die Regelung beibehalten, wonach die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, pro Haushaltsgemeinschaft mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt wird, sodass auch weiterhin eine anteilsmäßige Kürzung zu erfolgen hat. Aufgenommen wird eine Ausnahme für Bezugsberechtige, die nicht dem Einsatz der Arbeitskraft unterliegen sowie für Menschen mit Behinderungen. Nicht ausgenommen sind hingegen die Leistungen für Alleinerzieher*innen, was im Hinblick auf die Anerkennung des höheren Bedarfs bei Alleinerziehenden und im Verhältnis zu den ausgenommenen Personen mit höherem Bedarf sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Wenn eine Alleinerzieherin mit mehreren volljährigen Geschwistern der minderjährigen Person zusammenwohnt, würde auch nach der neuen Regelung daher eine Deckelung schlagend

werden. Der VfGH hat wiederholt festgehalten, dass die Möglichkeit, Zusatzleistungen in Form des Privatrechts zu erbringen, eine Systemwidrigkeit des Gesetzes nicht auszugleichen kann. Hier muss daher ein Rechtanspruch auf die volle Leistung für Alleinerziehende gegeben sein.

Zu begrüßen ist die neue Verpflichtung für die Landesgesetzgebungen **von der Anwendung der Definition der Haushaltsgemeinschaft insbesondere bei zielgruppenspezifisch betreuten Wohnformen abzusehen**, die auch von der Armutskonferenz gefordert wurde und bisher als Kann-Bestimmung ausgestaltet war. Allerdings ist diese Bestimmung zu eng gefasst, werden doch lediglich zielgruppenspezifisch betreute Wohnformen von der Ausnahme umfasst, doch unterliegen auch andere Wohnformen keiner gewollten, willkürlichen Haushaltsbildung und müssten daher aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen ebenfalls ausgenommen sein, wie beispielsweise Personen, die mit pflegebedürftigen Personen mit hoher Pflegestufe im Haushalt leben und diese überwiegend pflegen ua.

Gravierende Verschlechterung sind wohl aufgrund der (Wieder-)Einführung der degressiven Kinderrichtsätze im SH-GG zu verzeichnen und ist deren Verfassungsmäßigkeit jedenfalls anzuzweifeln (G 164/ 2019 ua, VfSlg 20.359/2019). An dieser Stelle soll festgehalten werden, dass sich die ursprüngliche Regelung in § 5 Abs 2 Z 3 SH-GG, die einen Höchstsatz für das erste Kind mit 25 %, für das zweite mit 15 % und ab dem dritten Kind mit 5 % des Netto- Ausgleichszulagenrichtsatzes bestimmte, nach Prüfung durch den VfGH als unsachlich erwies, weil der "Grundsatzgesetzgeber [...] dem Ausführungsgesetzgeber [ermöglicht], im Hinblick auf [...] Erwachsene eine Bedarfsdeckung sicherzustellen, während jedenfalls ab dem dritten Kind nur mehr eine geringfügige Unterstützung (weniger als ein Drittel des im System der Ausgleichszulage zustehenden Betrages) durch den Ausführungsgesetzgeber vorgesehen werden kann", wodurch eine gleichwertige Bedarfsdeckung bei Mehrkindfamilien im Verhältnis zu Haushaltskonstellationen mit weniger Personen nicht mehr zu gewährleisten war. Zu diesem Ergebnis gelangte der VfGH nicht nur über den allgemeinen Gleichheitssatz, sondern auch in Ansehung des Art 1 BVG- Kinderrechte.

Nunmehr wird bei fünf oder mehr Kindern pro Kind neuerlich ein geringer Mindest- und gleichzeitig Höchstsatz von 12% normiert, sodass Mehrkindfamilien benachteiligt sind. Es ist mehr als fraglich, ob tatsächlich eine Bedarfsdeckung sichergestellt werden kann und die Ungleichbehandlung im Verhältnis zB zum Mindest- und Höchstsatz in Höhe von 25% bei einem Kind gerechtfertigt ist, weisen doch auch Studien darauf hin, dass der tatsächliche Bedarf von Kindern mit steigender Kinderzahl nicht sinkt. Eine andere Logik verfolgt zudem auch die Familienbeihilfe nach § 8 FLAG. Hier werden Mehrkinderzuschläge ab dem zweiten Kind normiert und höhere Beträge für ältere Kinder zugesprochen. Auch vermeintliche Synergieeffekte können nicht nachvollzogen werden und werden auch in den erläuternden Bemerkungen nicht näher ausgeführt. Vielmehr werden nämlich weder Altersunterschiede, noch Geschlechter oder

sonstige Teilhaberechte von Kindern sowie die Wahrung ihrer Interessen im Sinne des BVG-Kinderrechte berücksichtigt.

Eine bundesweite Vereinheitlichung wird zudem nur im Hinblick auf das erste und ab dem fünften Kind gewährleistet. Es ist zu erwarten, dass alle weiteren Richtsätze für Kinder wohl in den Ausführungsgesetzen unterschiedlich an Höhe sein werden, was abzulehnen ist. Der europäische Ausschuss für soziale Rechte verlangt grundsätzlich eine „angemessene Gleichmäßigkeit der Umsetzung" bei der Sozialhilfe, auch wenn der Ausschuss keine einheitliche Ausgestaltung der Sozialhilfe in einem ganzen Land verlangt (siehe hier auch Amnesty International Österreich Bericht – Das Sozialhilfegrundsatzgesetz in Österreich https://www.amnesty.at/media/11264/amnesty_report_das-sozialhilfe-grundsatzgesetz-in-oesterreich-ein-schritt-zu-rueck-fuer-die-menschenrechte_oktober-2023.pdf , abgerufen am 09.11.2026).

Gemäß Abs 7 soll den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eingeräumt werden, für minderjährige Bezugsberechtigte zusätzliche Leistungen in Form von Sachleistungen vorzusehen, mit denen sonst unter Umständen unzureichend erfasste Bedarfe besser abgedeckt werden können (siehe auch Unterscheidung zwischen Sach- und Dienstleistung oben). Es ist sachlich nicht nachvollziehbar warum nur mit einer Sachleistung ein nicht erfasster Bedarf gedeckt werden können soll. Es ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht anzuzweifeln, ob ein Sachleistungszwang sachlich gerechtfertigt ist, wenn zB durch die landesgesetzlich vorgesehene Regelung bei Kindern der Bedarf nicht gedeckt ist (zB: ab dem 5ten Kind, für welches ein Fixbetrag von 12 % vorgesehen ist) und nicht aus Sachlichkeitserwägungen auch Geldleistung vorgesehen werden können müssten um den Bedarf zu decken. Sofern die in Abs 7 vorgesehene Möglichkeit Sachleistungen (allenfalls in Form von Sachleistungskarten) vorzusehen, teilweise auch den allgemeinen Lebensunterhalt abdecken soll, ist die Sachlichkeit diese Regelung jedenfalls zu hinterfragen, muss doch nach der Rsp des VfGH vom 15.03.25, G270/2022 ua, V223/2022 ua den Ausführungsgesetzgebern ausreichend Spielraum geboten werden, um Sachleistungen nur für jene Fälle vorzusehen, in denen dies effizient, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der VfGH vergleicht dabei Richtsatzleistungen gemäß §5 Abs 2 SH-GG und darüber hinausgehende Leistungen gemäß §5 Abs5 SH-GG und hält fest, dass den höheren Leistungen gemäß §5 Abs 5 SH-GG ein höherer Bedarf gegenübersteht, dessen Ausmaß von Umständen abhängt, die außerhalb des persönlichen Einflussbereichs der Hilfsbedürftigen liegen. Es ist für den VfGH daher nicht nachvollziehbar, wie aus der bloßen Höhe der Leistung der Schluss zu ziehen ist, dass der Bedarf nur durch Sachleistungen abgedeckt werden kann. Wie bei Richtsatzleistungen kann es auch bei darüberhinausgehenden Leistungen sachliche Gründe dafür geben, diese – vorrangig – durch Sachleistungen abzudecken. Der kategorische Ausschluss von Geldleistungen im Fall zusätzlicher Leistungen entbehrt aber einer sachlichen Rechtfertigung.

Auch die Regelung in Abs 7 selbst geht davon aus, dass wohl der Bedarf bei Kindern alleine durch die degressiven Richtsätze nicht abgedeckt werden kann, wäre doch diese Regelung sonst als entbehrlich zu betrachten.

Es sei insgesamt noch einmal hier darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Armutskonferenz die Grundsatzgesetzgebung zur nachhaltigen Bekämpfung von Kinderarmut wohl nicht sinnvoll reformiert werden kann und daher der Forderung nach einer Herauslösung der Kinderrichtsätze bzw. Leistungen für Kinder aus dem SH-GG unter gleichzeitiger Einführung unter anderem eines eigenen Bundesgesetzes zur Absicherung von Kindern unter Berücksichtigung insbesondere des BVG-Kinderrechte der Vorrang zu geben ist (im Sinne einer "Kindergrundsicherung"). Dabei sollen **sowohl Geld- als auch Sach- und Dienstleistungen** vorgesehen werden, die der materiellen Absicherung, sozialen Teilhabe, Gesundheit und Bildung von Kindern Rechnung tragen müssen. Kinderbezogene Infrastruktur, wie beispielsweise Erziehungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote sollen Eingang in das Gesetz finden sowie die medizinische und therapeutische Versorgung gleichzeitig verbessert werden.

Positiv ist grundsätzlich das Bestreben der Aufnahmen einer einheitlichen **Definition von Alleinerzieher*innen** im nunmehrigen Entwurf, gibt es doch derzeit in den Ausführungsgesetzen unterschiedliche Bestimmungen dazu, die teilweise sehr einschränkend sind.

Allerdings greift diese Definition zu kurz, da einerseits nur auf Haushaltskonstellationen Bedacht genommen wird, in welchen Geschwister volljährig werden und die Person nur dann alleinerziehend sein soll, wenn mindestens ein ihr gegenüber unterhaltsberechtigtes minderjähriges Kind in der Haushaltsgemeinschaft lebt. Diese liegt aber hinter jenen umfassenderen Definitionen zurück, die wohl die Lebensrealitäten widerspiegeln. Es sollten auch Konstellationen erfasst werden, in denen **volljährige Kinder mit Alleinerziehenden**, die ohne Ehepartner oder Ehepartnerin, eingetragenen Partner oder eingetragene Partnerin bzw. Lebensgefährten oder Lebensgefährtin mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren. Auch Alleinerziehende in Haushaltsgemeinschaften mit anderen Personen sollten von einer Definition umfasst sein. Auch bei der Anrechnung von Einkommen von Alleinerzieher*innen die mit volljährigen Menschen mit Behinderungen im Haushalt leben, ist diese Definition von grundlegender Bedeutung (siehe Fall Sozialrechtnetz https://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/sozialrechtsnetz/rechtsvertretung/sozialrechtsnetz-bekaempft-kuerzungen-der-sozialhilfe-bei-alleinerziehenden-in-niederoesterreich.html). Die Bestimmung ist daher entsprechend zu konkretisieren, sodass der Zuschlag für alleinerziehende Personen auch jenen alleinerziehenden Personen zu gewähren ist, die mit „zumindest einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren". Dem Landesgesetzgeber soll es damit nicht mehr frei stehen den Begriff „alleinerziehende Person" einschränkend zu definieren. Begrüßt werden kann allerdings, dass Zuschläge für

Alleinerzieherinnen vom Landesgesetzgeber jedenfalls vorzusehen sind und die Kann-Bestimmung damit zu einer Muss-Bestimmung wird.

Keiner Änderung erfährt in Z 5 hingegen die Definition von volljährigen und minderjährigen Personen mit Behinderungen, wobei hier eine Änderung mit Blick auf die Defizite bei der Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention geboten erscheint. Die bereits zitierte Stellungnahme der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem VertretungsNetz zur Sozialhilfe Neu [SOZIALHILFE NEU – Regelungen für Menschen mit Behinderungen, die als dauerhaft erwerbsunfähig gelten, Stellungnahme vom 10.04.2026, veröffentlicht auf www.vertretungsnetz.at]) sieht hier eine entsprechende weite Definition von Menschen mit Behinderungen vor. Weiters lässt der gegenständliche Begutachtungsentwurf zudem den Landesgesetzgebungen weiterhin den Spielraum den Zuschlag für Menschen mit Behinderungen an die Existenz eines gültigen Behindertenpasses knüpfen zu können (siehe Fallbericht des Sozialrechtsnetz https://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/sozialrechtsnetz/rechtsvertretung/sozialrechtsnetz-bekaempft-verwehrung-des-behindertenzuschlags-in-der-sozialhilfe-bei-menschen-mit-behinderung-in-niederoesterreich.html). Das ist abzulehnen, müsste das Grundsatzgesetz doch sicherstellen, dass auch die Vorlage anderer Nachweise den Zuschlag auslösen kann.

In Abs. 6 soll nach den erläuternden Bemerkungen lediglich eine Klarstellung dafür vorgenommen werden, was unter „Bemessungsgrundlage“ zu verstehen ist. Allerdings scheint hier aufgrund der Aufnahmen der Kinderrichtsätze in Abs 3 und der neuen Wortfolge “diesfalls können bis zu 70% *der Summe der Beträge gemäß Abs. 3* (Bemessungsgrundlage) zur Befriedigung des Wohnbedarfs erbracht werden” – von einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage ausgegangen werden können, da die Richtsätze für Kinder aufgrund des Wortlauts hier miteinfließen müssten. Insofern ist die Ergänzung der Bestimmung zu begrüßen, auch wenn die Deckelung der Wohnkosten insgesamt abzulehnen ist, wird doch einem allfälligen die Pauschale übersteigenden Bedarf nicht Rechnung getragen. Die **Wohnkostenpauschale-Regelung verbleibt zudem als Kann-Bestimmung**, was wohl den Ländern einen zu weiten Spielraum belässt und nicht sicherstellt, dass die tatsächlichen, nachgewiesenen Wohnkosten übernommen werden können und alle Ausführungsgesetzgeber Wohnkosten angemessen berücksichtigen müssen.

- Zu § 5a Grundleistung-Integration

Grundsätzlich sind Systemumstellungen vor allem am Gleichheitssatz zu messen. In diesem Zusammenhang ist auf die Grundsatzentscheidung im Hinblick auf die Aufgaben eines SH-Systems zu verweisen (VfSlg 19.698/2012), in welcher der VfGH ausführte: „*Ist in einem vom Gesetzgeber eingerichteten System der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards der Zweck, dem betroffenen Personenkreis das Existenzminimum zu gewähren, nicht mehr gewährleistet, dann verfehlt ein solches Sicherungssystem offensichtlich insoweit seine Aufgabenstellung. Ein solcher Fall liegt dann vor,*

wenn – wie hier – eine plötzliche Kürzung der Mindestsicherung um 20 vH vorgenommen wird; dafür bedarf es einer sachlichen Rechtfertigung".

Aufgrund dieser Rsp ist nach einhelliger Meinung eine völlige Abschaffung eines Systems, wie es derzeit die SH darstellt, auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht vorstellbar, auch wenn es keine ausdrückliche Absicherung insbesondere in Form entsprechender sozialer Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung gibt (siehe Rechtsgutachten im Auftrag der Caritas Österreich (2024/01), *Pfeil*).

Aber auch für die gegenständliche **massive generelle Kürzung der Leistungen** um 30% (für Personen, die den Verpflichtungen des Integrationsprogramms unterliegen nach Abs 2) und 17,4 % (für Personen, die diesen Verpflichtungen nicht unterliegen aber in das Erwerbsleben nicht integriert sind) für bestimmte Personengruppen muss es gravierende Gründe geben, etwa drohende Unfinanzierbarkeit des Systems (siehe Rechtsgutachten im Auftrag der Caritas Österreich (2024/01), *Pfeil*). Insgesamt darf eine budgetmotivierte Kürzung daher nicht grundsätzlich wirtschaftlich schwächere Treffen, sie darf auch nicht punktuell gezielt eine relativ kleine Gruppe belasten, sondern muss entsprechend breit gestreut werden (*Marina Kaspar*, Mindestsicherung und Migration (2021) 150 f mwN). Eine nachvollziehbare Begründung geht aus den erläuternden Bemerkungen nur bedingt hervor und enthalten diese kaum Ausführungen hierzu. Damit scheint eine sachliche Rechtfertigung in diesem Sinne für die Kürzung im Rahmen der Grundleistung-Integration nicht erkennbar, vielmehr lassen die Materialien lediglich fremden- und integrationspolitische Gründe für die Regelung erahnen, was aufgrund der bisherigen Lehre und Rechtsprechung für sich alleine wohl unzulänglich sein müsste.

Als in das Erwerbsleben integriert gelten Personen, die eine nach § 4 ASVG oder § 2 GSVG vollversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aktuell ausüben, oder eine solche Erwerbstätigkeit für die Dauer von mindestens 13 Wochen bei Antragstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder für die Dauer von mindestens 26 Wochen bei Antragstellung ab Vollendung des 25. Lebensjahres ausgeübt haben. Alle Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten damit als nicht in das Erwerbsleben integriert.

Richtig ist zwar, dass der VfGH nach ständiger Judikatur grundsätzlich einen bewirkten verstärkten Arbeitsanreiz (vgl. VfSlg. 20.359/2019) als ein sachliches Differenzierungsmerkmal ansieht, allerdings müsste dies unabhängig von einer zuvor ausgeübten oder in der Vergangenheit ausgeübten Tätigkeit gelten.

An dieser Stelle stellt sich auch die Frage nach der Kompetenz für eine Materie, für die das „Einzahlen ins System zur Absicherung gegen den Eintritt eines bestimmten Risikos" zentral ist. Nach Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG liegt das Sozial- und Vertragsversicherungswesen grundsätzlich sowohl für die Gesetzgebung als auch die Vollziehung beim Bund. Je stärker also ein

„neues SH-System“ die Gewährung von „Ergänzungsleistungen“ von vorheriger Erwerbstätigkeit abhängig macht, desto eher wären solche Regelungen dem Sozialversicherungswesen zu unterstellen und könnten daher zwar auf Bundesebene gesetzlich geregelt, aber nicht den Ländern auf der Grundlage von Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung übertragen werden (siehe Rechtsgutachten im Auftrag der Caritas Österreich (2024/01), *Pfeil)*.

Die Regelungen scheinen damit weit aus der Materie des “Armenwesens” hinauszuragen.

Die Regelung zur unterschiedlichen Deckelung in Abs 4 ist aus sachlichen Erwägungen mehr als fragwürdig, insbesondere auch im Hinblick auf die weiteren Personen der Haushaltsgemeinschaft, wonach bei einer Berechnung für zumindest eine Person mit Leistungen gemäß Abs 3 Leistungen mit 144,55% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes begrenzt werden. Damit sind nämlich alle anderen haushaltszugehörigen Personen von der Kürzung betroffen, die mit dieser Person in einer Haushaltsgemeinschaft leben, auch wenn sie nicht unter den Abs 3 fallen. Auch bei der Haushaltsdeckelung von 122,5% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende ist eine Ungleichbehandlung mit Personen, die nach § 5 einer 175% Deckelung unterliegen nicht nachvollziehbar. Zudem haben die weiteren Personen in der Haushaltgemeinschaft keinen Einfluss darauf und keine Rücksicht wird auf individuellen Bedarf genommen. Auch mit Blick auf das neue Ziel der Armutsbekämpfung ist wohl von einer Unsachlichkeit dieses Systems auszugehen. Schließlich wird die Deckelung wohl auch indirekt Einfluss auf Kinder der Haushaltsgemeinschaft haben.

Es muss zudem festgehalten werden, dass weder der Begutachtungsentwurf, noch die Erläuterungen, Aufschluss darüber geben, wie Personen ihren Alltag mit dem zur Verfügung stehenden Betrag bewältigen sollen.

- Zu § 5b Integrationszuschläge

Eine Verfassungswidrigkeit besteht insbesondere dann, wenn die grundsatzgesetzlichen Vorgaben überbestimmt sind (VfSlg. 16.058) und den Ländern kein Spielraum zur Ausführung bleibt; eine Überdeterminierung scheint jedenfalls bei der genannten Regelung nicht ausgeschlossen zu sein. Diese Regelung enthält direkte Vollzugsanweisungen ohne jeglichen Umsetzungsspielraum an die Länder und es muss davon ausgegangen werden, dass diese in ihrer Gesamtheit kompetenzrechtlich überschießend sind. Damit werden weitreichende Detailregelungen, die in zu engem Verhältnis zum IntG stehen, normiert, deren Zulässigkeit im Grundsatzgesetz wohl verfassungsrechtlich fraglich ist.

Im nun in Begutachtung befindlichen IntG, auf das die Bestimmungen verweisen, wird zudem unter anderem die Pflicht zur erfolgreichen Ablegung einer B1 Prüfung vorgesehen. Für bestimmte Sozialhilfebezieher wäre wohl bei entsprechender Auslegung die Regelung mit

Verfassungswidrigkeit behaftet (siehe VfGH 12. 12. 2019, G 164/2019, G 171/2019 zum Arbeitsqualifizierungsbonus).

Die erläuternden Bemerkungen halten fest, dass die gesellschaftliche Integration sich zu allererst in der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache und der Vertrautheit mit den grundlegenden Werten manifestiert, insbesondere im Hinblick auf zentrale, gesellschaftliche sowie rechtliche Aspekte des friedlichen und demokratischen Zusammenlebens einschließlich der Gleichberechtigung und der Prävention von Antisemitismus (vgl. § 13 IntG).

Nicht außer Zweifel steht damit schon aufgrund dieser Ausführungen, dass in Zusammenschau die angeführten sprachlichen Erfordernisse materiell betrachtet nicht doch qualifizierte Nachweise von Deutschkenntnissen mit Benachteiligung für bestimmte Personengruppen darstellen, insbesondere für Asylberechtigte, die sowohl unions- als auch verfassungsrechtlich (VfSlg 20.359) unzulässig scheinen und wohl eine größere Gefahr der Unsachlichkeit mit sich bringen. Geschuldet werden kann wohl im Licht des VfGH-Leiterkenntnisses zum SH-GG immer nur das Bemühen und nicht der Erfolg.

Für sonstige Drittstaatsangehörige ist von einer ausreichenden gesellschaftlichen Integration auszugehen, soweit sie als grundsätzlich bezugsberechtigt anzusehen sind, wenn und weil sie sich bereits seit fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Asylberechtigte sind hingegen sofort anspruchsberechtigt nach § 4. Damit muss wohl davon ausgegangen werden, dass die neue **Bestimmung doch vorrangig auf Asylberechtigte abzielt und durch die Hintertüre eine mittelbare Diskriminierung** normiert wird, insbesondere für jene, die rasch Asylstatus zuerkannt bekommen und noch keine Zeit hatten zB die gesellschaftliche Integration zu erfüllen.

Nach den erläuternden Bemerkungen kann die Erfüllung des normierten Erfordernisses nur rückblickend über einen bestimmten Zeitraum bewertet werden, wobei auf eine Judikatur des EuGH Bezug genommen wird, die einen Beobachtungszeitraum von vier Monaten ab Antragstellung festgelegt. Nur wenn die effektive Teilnahme an Integrationsmaßnahmen nach Ablauf dieses Zeitraums nachweislich gegeben ist, ist der Zuschlag gemäß Abs 2 lit b zu gewähren. Konkrete Judikaturstellen können den erläuternden Bemerkungen allerdings nicht entnommen werden und es erschließt sich nicht auf welche konkrete EuGH-Judikatur hier Bezug genommen wird. Eine unerlaubte Wartezeit ist jedenfalls abzulehnen.

Die erläuternden Bemerkungen halten dabei die Zulässigkeit der Regelung nach Art 31 zweiter Satz der Status-VO fest. Die Begründung ist nicht nachvollziehbar. Ob die Neuformulierung in Art 31 zweiter Satz der EU VO 1347/2024 wonach „der Zugang zu bestimmten im nationalen Recht vorgesehenen Formen von Sozialhilfeleistungen [..]davon abhängig gemacht werden [kann], dass die Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, effektiv an Integrationsmaßnahmen teilnimmt, wenn die Teilnahme an solchen Maßnahmen obligatorisch ist,

vorausgesetzt, sie sind zugänglich und unentgeltlich“ tatsächlich erlaubt, einen Leistungsanteil im Vergleich zur allgemeinen Sozialhilfe nach § 5 vorerst gar nicht zuzusprechen und erst durch Zuschläge bei Erfüllung von bestimmten Pflichten zu gewährten oder ob von einer Klarstellung der bisherigen unionsrechtlichen Rechtslage auszugehen ist (siehe Urteil EuGH Rs. C-158/23 – Keren) und zur Sanktionierung im Rahmen von Mitwirkungs- und Bemühungspflichten berechtigt, ist entgegen den erläuternden Bemerkungen unionsrechtlich wohl noch nicht abschließend geklärt. Auch bisher war in der Lehre und Praxis unbestritten, dass die Bereitschaft zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen für Asylberechtigte für die Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen sanktioniert werden konnte. Mangels anderer Anhaltspunkte scheint der neue Zusatz des Satzes 2 eher einen Klarstellungscharakter im Hinblick auf die Möglichkeiten eines Sanktionssystem zu haben, als tatsächlich zum Ausschluss von Leistungen a priori zu ermächtigen. Auch mit Blick auf Art 35 Stauts-VO erschließt sich diese Argumentation.

Die unionsrechtliche Zulässigkeit wird zudem davon abhängen, ob der Ausschluss aus der allgemeinen Sozialhilfe nach Abs § 5 Abs 3 und die Integrationsverpflichtung unter dem Regime des niedrigeren Grundbetrags-Integration nicht auch allenfalls als Entgelt für die Integrationsmaßnahmen qualifiziert werden könnten, sieht der zweite Satz des Art 31 Abs 1 Stauts-VO doch vor, dass die effektive Teilnahme an Integrationsmaßnahmen unentgeltlich zu sein hat. Dass eine niedrigere Leistung für Schutzberechtigte in der Integrationsphase im Verhältnis zu Personen, die die volle Leistung erhalten eine „Gegenleistung“ und damit ein Entgelt für die Integrationsmaßnahme darstellt, scheint nicht zur Gänze ausgeschlossen zu sein.

Schließlich stellt sich hier die Frage nach dem Verhältnis des Art 31 zweite Satz der Status-VO zu Art 23 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und Art 78 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art 18 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), die doch in der Gesamtbetrachtung eine Gleichstellung Asylberechtigter bei öffentlicher Fürsorge vorsehen sowie, dass die unionsrechtlichen Bestimmungen im Einklang mit der GFK stehen müssen. Unionsrecht darf daher den Umfang der Rechte der GFK bei Schutzberechtigten grundsätzlich nicht untergraben – insofern Art 31 Abs 1 zweiter Satz also einer Auslegung nicht entgegensteht, die eine niedrigere Leistung für Asylberechtigte bis zur Feststellung der effektiven Teilnahme an Integrationsmaßnahmen vorsieht, könnte auch hier ein Widerspruch bestehen. Aus völkerrechtlicher Sicht ist diese Bestimmung daher jedenfalls abzulehnen. Letztlich kann es daher wohl nicht im Einklang mit den genannten Bestimmungen sein, dass Leistungen gar nicht zugesprochen werden, sondern können diese entsprechend bei nicht-effektiver Teilnahme an Integrationsmaßnahmen wohl gekürzt werden.

Auch Verfassungsrechtlich ist es derzeit wohl noch ungeklärt, ob es als sachlich anzusehen ist, wenn die Bemühungspflicht im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft bei Schutzberechtigten um Anforderungen ergänzt werden, die in Art 31 Abs 1 Satz 2 der Status-VO geregelt

werden. Ausgehend von der bisherigen VfGH Rsp müsste die Bestimmung wohl verfassungswidrig sein. Insgesamt schein damit eine unsachliche Differenzierung, wie sie zur Aufhebung des in der Stammfassung vorgesehenen „Arbeitsqualifizierungsbonus“ durch VfSlg 20.359/2019 geführt haben, vorzuliegen.

Positiv scheint jedenfalls, dass unverschuldete oder nur kurzfristige Unterbrechungen der Teilnahme unschädlich sind und auch auf die Zugänglichkeit zu Kursen durch entsprechendes Angebot abgestellt wird, wodurch Einzelfallbeurteilungen und den auftretenden „Problemen“ in der Praxis Rechnung getragen werden könnte, auch im Hinblick auf Sanktionierungen.

Tatsächlich spiegelt sich aber im § 5b Abs 5 aufgrund der Wortfolge "effektive Teilnahme nach Abs 2 lit b” nicht wieder, dass auch bei unverschuldeten oder kurzfristigen Unterbrechungen der zugewiesenen (Intensiv)maßnahmen nach Abs 3 lit a und b weiterhin von einer effektiven Teilnahme auszugehen ist. Daran ändern auch die entsprechenden Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen nichts, haben diese doch keinen normativen Charakter. Der Gesetzestext in Abs 5 sollte daher auch die "effektive Teilnahme nach Abs 3 lit a und b” anführen. Im Geltungsbereich der Status-VO müsste die Zugänglichkeit zu den Integrationsmaßnahmen aber ohnehin gewährleistet werden und sieht Art 35 Abs 4 vor, dass die zuständigen Behörden keine Sanktionen gegen Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, verhängen dürfen, wenn diese Personen aufgrund von Umständen, auf die sie keinen Einfluss haben, nicht in der Lage sind, an den Integrationsmaßnahmen teilzunehmen.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass an den drei Säulen des Integrationsprogramms gleichzeitig „effektiv teilgenommen“ werden können muss, bzw. dass die Zuschläge auch dann gebühren, wenn diese Vereinbarkeit nicht gegeben ist.

Bei den in Abs 3 lit a vorgeschriebenen Intensivmaßnahmen der beruflichen Eingliederung soll zudem nach den erläuternden Bemerkungen eine Mindestdauer von 4 Monaten und mindestens 20 Wochenstunden maßgeblich sein. Ausgehend von Praxiserfahrungen ist dies für viele erwerbsferne Personen jedenfalls zu hochschwellig, weshalb die Gefahr besteht, dass viele Personen keine Zuschläge erhalten, wenn sie die Teilnahme nicht schaffen.

Die Regelung zu unterschiedlichen Deckelungen bei verschiedenen Zugschlägen innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft ist aus sachlichen Erwägungen im Hinblick auch auf die weiteren Personen der Haushaltsgemeinschaft mehr als fragwürdig. Eine allfällige Ungleichbehandlung

ist nicht nachvollziehbar, da hier die weiteren Personen keinen Einfluss darauf haben und keine Rücksicht auf individuellen Bedarf genommen wird. Siehe dazu oben.

Die Regelung in Abs. 6 für Personen, die auch nach Ablauf von drei Jahren nach Antragstellung die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschlägen nicht erfüllen können, lässt nicht klar erkennen, ob die Regelungen zur Vermeidung von Härtefällen mit Rechtsanspruch ausgestattet werden müssen.

Schließlich bleibt die Regelung in Abs 3 unklar, wonach der Zuschlag für Erwerbs – Integration gemäß Abs3 lit a auch für Bezieherinnen einer Grundleistung gemäß § 5a Abs 3 vorzusehen ist.

- ## § 5c Höhe der Integrationszuschläge

Durch die Differenzierung bei der Höhe der jeweiligen Zuschlagsformen soll nach den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck gebracht werden, dass die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Abs 2) für die Einschätzung des jeweiligen Integrationsgrades höher zu bewerten ist als die Teilnahme an anderen Integrationsmaßnahmen gemäß Abs 1. Für die entsprechende Beurteilung bleibt weitgehend offen, welche Beweggründe der Gesetzgeber hier miteinfließen lässt. Weder dem Gesetz noch den erläuternden Bemerkungen können klare, nachvollziehbare Gründe für die unterschiedliche Gewichtung entnommen werden. Siehe im Übrigen die Ausführungen zum Grundbetrag-Integration.

Schließlich stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung für die niedrigeren Leistungen der Grundleistungen-Integration/Zuschläge mit Blick auf die Bestimmung des Abs 3, die für den Fall, dass eine vollversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, jedoch noch nicht die Voraussetzungen für den Zuschlag gesellschaftliche Integration vorliegen, vorsehen, dass Leistungen wie gemäß § 5 gebühren.

- ## Zu § 6 Zusatzleistungen zu Vermeidung besonderer Härtefälle

Die Änderung der Bestimmung wird als Anpassung an die VfGH-Judikatur (Vfslg 20.607/2023) verstanden, die den Sachleistungszwang als verfassungswidrig ansah und war eine entsprechende Änderung mittlerweile erforderlich. Allerdings bleiben die Regelungen zu Zusatzleistungen in Härtefällen Kann-Bestimmungen und hängt die tatsächliche Normierung vom Landesgesetzgeber ab, womit ein verbindlicher Rechtsanspruch nicht sichergestellt ist.

- ## Zu § 6a Einsatz der Arbeitskraft

Diese Regelung wird zentral mit Blick auf die stark reduzierten Richtsätze in §§ 5a ff verstanden.

Die Formulierung der Ausnahmen wurde im Zusammenhang mit niedrigerem Höchstsatz für arbeitsfähige Integrationspflichtige durch VfGH in VfSlg 20.359/2019 aufgehoben und nicht mehr ersetzt und wird nunmehr mit einigen Änderung so wieder aufgenommen. In Zusammenschau mit den neuen Regelungen in §§ 5a ff scheint ein Verstoß gegen genau diese VfGH-Rsp

und damit Verletzung des Gleichheitssatzes aufgrund der Ausgestaltung nicht ganz ausgeschlossen. Dies wird wohl von der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Regelungen der §§ 5a ff abhängen. Die Auflistung bietet durch die Regelung in Z 8 der Ausführungsgesetzgebung aber die Möglichkeit, auch in anderen gravierenden Fällen Ausnahmen vorzusehen. Hier wird daher die Ausgestaltung in den Ländern für die Beurteilung eine wichtige Rolle spielen.

Jedenfalls abzulehnen ist, dass nur Personen vom Einsatz der Arbeitskraft nach Abs 1 ausgenommen sind, die **Betreuungspflichten gegenüber Kindern** haben, welche das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeignete Betreuungsmöglichkeit besteht (Z 2). Ausgehend von Berichten aus der Praxis muss wohl davon ausgegangen werden, dass in einer Vielzahl von Fällen geeignete Betreuungsplätze bis zum zweiten Lebensjahr noch nicht vorhanden sind. Die Bestimmung wäre daher zu erweitern und entsprechend den bisherigen Regelungen in den Ausführungsgesetzen zumindest anzuführen, dass Personen ausgenommen sind, die Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Entwurf sieht auch eine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft für Personen vor, die „noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen oder danach in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat“. Allerdings liegen auch andere gleichwertige Fälle vor, bei denen **eine Aus- oder Weiterbildung während des Sozialhilfe-Bezugs eine Ausnahme rechtfertigen** würde, weil der Abschluss von Ausbildung die Arbeitsmarktchancen deutlich erhöhen würde. Für diese sind auch Ausnahmeregelungen vorzusehen.

Weites werden nach Z 7 nur Personen ausgenommen, die von **Invalidität** im Sinne des § 255 Abs 3 ASVG betroffen sind oder wegen ihres körperlichen oder gesundheitlichen Zustandes trotz Maßnahmen der Wiedereingliederung keiner Erwerbstätigkeit im Ausmaß von zumindest 15 Wochenstunden mehr nachgehen können. Diese **Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft scheint zu eng gefasst**. Siehe den zitierten Gesetzesvorschlag der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem VertretungsNetz zur Sozialhilfe Neu.

Unklar bleibt die Ausgestaltung der Kompetenz des AMS und grundsätzlich die Zuständigkeit zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.

Insgesamt scheinen die Regelung auf die „Zumutbarkeit“ abstellen zu wollen und ist hier daher großer Auslegungsspielraum eröffnet bzw. die Sachlichkeit der einzelnen Ausnahmen bzw. des Fehlens von Ausnahmen aus gleichheitsrechtlicher Sicht mehr als fragwürdig.

- Zu § 7 Berücksichtigung von Leistungen Dritter

In Abs 1 soll wohl die VfGH Rsp vom 05.03.2026, G 134/2025ua,, betreffend ua. undifferenzierte Berücksichtigung von Einkommen gemeinsamer im Haushalt lebender unterhaltspflichtiger Angehöriger/Lebensgefährten Eingang finden und der sachlichen Einkommensanrechnung auf Grund Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten Rechnung getragen werden. Auch die Hintanhaltung einer mehrfachen Anrechnung des gesamten Einkommens des Unterhaltspflichtigen ist aufgrund der ergangenen Rsp. von den Landesgesetzgebern sicherzustellen, dies ist allerdings nicht explizit im Gesetzesentwurf enthalten.

Einige Verbesserungen ergeben sich insbesondere für die Situation von Menschen mit Behinderungen, durch den **Entfall der Rechtsverfolgungspflicht** bei Unterhaltsansprüchen von Personen ab dem 25. Lebensjahr und der Verdoppelung des Vermögensfreibetrags, sowie der Möglichkeit der Nichtanrechnung bestimmter Leistungen, wie jenen die vorwiegend aus therapeutischen Gründen zufließen, was insgesamt zu begrüßen ist. Allerdings haben viele weitere Vorschläge aus dem bereits zitieren Gesetzesvorschlag der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem VertretungsNetz zur Sozialhilfe Neu keinen Eingang in den Begutachtungsentwurf gefunden. Die Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung bei Unterhaltsansprüchen gilt für alle Personen, die das 25 Lebensjahr vollendet haben und daher versteht die Armutskonferenz, dass auch die Unterhaltsverfolgung von Eltern, die nicht selbsterhaltungsfähig sind, gegenüber ihren erwachsenen Kindern als unzumutbar gelten muss. **Titulierte Unterhaltszusprüche** fallen allerdings offenbar nicht darunter, da sich die Unzumutbarkeit nach dem Wortlaut auf die Rechtsverfolgung beschränkt und es ist hier aus gleichheitsrechtlicher Sicht mehr als fraglich, ob nicht die Anrechnung auch dieser Unterhaltsleistungen bei Menschen mit Behinderungen als unzumutbar gelten muss.

Zu begrüßen ist auch die Klarstellung, dass Landesgesetzgebungen sicherstellen müssen, dass Pflegegeld auch beim überwiegend pflegenden Angehörigen anrechnungsfrei bleibt.

Begrüßenswert scheint auf den ersten Blick auch, dass der Wiedereinsteiger*innenfreibetrag insofern neu ausgerichtet wird, als er bundesweit einheitlich mit 35% für 12 Monate fixiert wird.

Nicht ganz klar scheint hingegen die Regelung wonach ein **geringfügiger Zuverdienst bis zur Grenze des Ausgangswertes** nach § 5 Abs 3 Z 1 für eine Dauer von 36 Monaten möglich ist. Hierzu enthalten die erläuternden Bemerkungen keine weiteren Ausführungen. Schließlich wurde auch die Möglichkeit für die Landesgesetzgebungen gestrichen Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 EStG (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug) anrechnungsfrei zu stellen – auch hier fehlt es an einer Begründung in den erläuternden Bemerkungen und ist die Streichung abzulehnen. Pensionssonderzahlungen können allerdings von der Anrechnung hingegen ausgenommen werden.

- Zu § 8 Datenverarbeitung und Statistik

Diese müssen wohl anhand von datenschutzrechtlichen Bestimmungen einer gesonderten Prüfung unterzogen werden und kann hier keine Beurteilung erfolgen, insbesondere mit Blick auf die Bestimmungen des noch in Begutachtung befindlichen IntG. Unverhältnismäßig scheint jedoch ein behördeninterner, **tagesaktueller Abruf** von Daten und ist die Änderung daher abzulehnen.

- Zu § 9 Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen

Grundsätzlich wird die Aufnahmen von Sanktionsbeschränkungen begrüßt, allerdings erlauben die nun aufgenommenen Bestimmungen den Landesgesetzgebern noch immer viel zu weitreichende Sanktionsmöglichkeiten, sehen die Sanktionsbeschränkungen doch nur eine verpflichtende Leistungskürzung von mindestens 25% vor, wofür eine sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar ist, und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung fehlt.

Die Sanktionsbeschränkungen beziehen sich zudem nur auf Verfehlungen betreffend den Einsatz der Arbeitskraft und es sind für sonstige Verfehlungen keine Sanktionsbeschränkungen vorgesehen. Für sonstige Verfehlungen, auch insbesondere von nicht dem Einsatz der Arbeitskraft unterliegenden Personen, erhalten die Landesgesetzgebungen daher keine grundsatzgesetzlichen Vorgaben für Sanktionsbeschränkungen, was abzulehnen ist.

Die ausufernden Änderungen im Hinblick auf Sanktionen zB. im Sozialhilfeausführungsgesetz in der Steiermark haben den Bedarf nach Vereinheitlichung bei den Sanktionsmechanismen gezeigt. Trotzdem der VfGH immer den weiten rechtspolitischen Spielraum bei der Gewährung weiterreichender bedarfsorientierter Sozialleistungen wiederholt, anerkennt er jedenfalls indirekt mit Verweis auf die Grundversorgung einen bestimmten Mindeststandard, welcher aus seiner Sicht die zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Grundbedürfnisse abdeckt und damit offenbar aus der Achtung der Menschenwürde resultiert (VfGH 28.06.2017, E 3297/2016).

Sanktionierung sollte daher vor diesem Hintergrund jedenfalls nur nach **schriftlicher Belehrung und Ermahnung** erfolgen können, wobei Kürzungen nur stufenweise und **bis maximal 30%** der allgemeinen Sozialhilfe erfolgen können und die Deckung des Wohnbedarfes der Pflichtverletzenden sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihnen in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus ist auch der Lebensunterhalt dieser angehörigen Personen weiterhin sicherzustellen. Die Verhängung von Sanktionen darf dabei nur unter Beachtung des **Verhältnismäßigkeitsprinzip** erfolgen. **Sanktionen sollten bei Wegfall umgehend beendet werden.**

Die Landesgesetzgebung wird sich jedenfalls und ungeachtet der Formulierung in dieser Bestimmung an die zwingenden Vorgaben in Art. 35 Abs 1 bzw. 4 iVm Art 31 Abs 1 Status-VO zu

halten haben. Danach dürfen die zuständigen Behörden keine Sanktionen gegen Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, verhängen, wenn diese Personen aufgrund von Umständen, auf die sie keinen Einfluss haben, nicht in der Lage sind, an den Integrationsmaßnahmen teilzunehmen. Auch der RSp des EuGH in der Rechtssache C-158/23 (Keren) wird diese Gesetzesbestimmung gerecht werden müssen.

Aufgrund der Einführung von Geld- und Ersatzfreiheitstrafen im StSUG sowie im NÖ SAG ist der Ausschluss von Verwaltungsstrafen für Fälle der Verletzung des Einsatzes der Arbeitskraft jedenfalls zu begrüßen, diese insbesondere im Hinblick auf Art 1 Abs 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit (BGBl 1988/684) und die Verhältnismäßigkeit von Strafen sowie im Hinblick auf die Bestrafung für Armut und das Verbot der Zwangsarbeit (Art 4 EMRK). Allerdings ist eine abschließende Beurteilung nur in Zusammenschau mit dem IntG, das derzeit noch in Begutachtung ist, möglich.

- Zu § 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich scheint die **Umsetzungsfrist für die Länder sehr knapp bemessen** zu sein. Der VfGH hält in ständiger Rsp fest, dass der dem Gesetzgeber zustehende Gestaltungsspielraum durch das Gleichheitsgebot des Art 7 B-VG insofern beschränkt wird, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht (VfSlg. 19.698/2012); bei intensiveren Eingriffen in Rechtspositionen Betroffener sind spezielle Begleitregelungen in Form von (großzügigen) Übergangsbestimmungen zu schaffen; insbesondere dürfen schwerwiegende Eingriffe in die Rechtspositionen von Adressaten nicht derart plötzlich erfolgen, dass diesen keine Möglichkeit verbleibt, anderweitig vernünftige Dispositionen zu treffen oder alternative Möglichkeiten zu suchen.

- Zu Artikel II Änderungen im Sozialhilfe-Statistikgesetz

Zu begrüßen sind die Streichungen in Artikel II §2 Abs 1 Z 1 lit h und k, da die genannten Merkmale, nämlich der Geburtsort sowie die Geburtsorte und die Staatsbürgerschaft der leiblichen Eltern, in keinem Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe stehen. Im Übrigen sind die Bestimmungen einer gesonderten datenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen von der hier Abstand genommen wird.